



PRÄAMBEL

Die **GEMEINDE ERNSGADEN**, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art.23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zur Zeit gültigen Fassung den

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „MITTERGRET II – 1. ÄNDERUNG“ als SATZUNG

Diese 1. Änderung ersetzt den ursprünglichen Bebauungsplan Nr.18 „Mittergret II“.

- A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**
- Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
I+D Zahl der Vollgeschosse (das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss i.S. der BayBO sein)
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 0.3** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze
 - 0.6** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
 - Bauweise, Baugrenzen** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - o** offene Bauweise

- Baugrenze**
- WA I+D II** nur Einzelhäuser zulässig (pro Einzelhaus sind 2 Wohneinheiten zulässig)
- F** Firstschrägung zwingend
- Verkehrsflächen** (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen**
- Fuß- und Radweg**
- Wirtschaftsweg**
- Straßenbegrenzungslinie**
- P** öffentliche Parkfläche
- Flächen für Garagen und Stellplätze** (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Ga** Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdeckte Stellplätze
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans**
- Maßzahl in Metern, z.B. 5,5 m**
- Grünordnung**
- zu pflanzende Bäume
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Verkehrsgrün
- unversiegelte Flächen mit wasserdurchlässigem Belag (wassergebundene Decke, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.)
- Sickermulden auf öffentlichem Grund
- Sickermulden auf privatem Grund

- B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**
- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN**
 - Abstandsflächen:**
Die allgemeinen Abstandsflächen sind einzuhalten.
 - Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen:**
 - Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur in den Bauräumen und besonders dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Offene Stellplätze dürfen auch außerhalb der Bauräume errichtet werden. Stellplätze sind in erforderlicher Anzahl auf Privatgrund nachzuweisen. Garagen müssen zur Grundstücksgrenze, die an die Erschließungsstraße angrenzt (= Straßenbegrenzungslinie), einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.
 - Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen auch außerhalb der Bauräume mit einer Gesamtgrundfläche von max. 20 m² und einem Abstand von mindestens 1,20 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 - Bauliche Gestaltung:**
 - Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind verputzte und gestrichene Mauerflächen oder Holzverschalungen zulässig.
 - Ver- und Entsorgungsanlagen stehen in gestalterischer Hinsicht anderen baulichen Anlagen gleich.
 - Dachgestaltung:**
 - Die zulässige Dachneigung beträgt bei „I+D“ 36°-45°, bei einer Kniestockhöhe von max. 0,50 m und 25°-35°, bei einer Kniestockhöhe von mehr als 0,50 m. Bei „II“ beträgt die zulässige Dachneigung 7°-20°. Für die Parzellen 11 bis 13 sind Putzdächer ausgeschlossen.
 - Die Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder ähnlich wirkendem Material zu decken. Flachdächer mit extensiver Begrünung sind bei Garagen ebenfalls zulässig. Putzdächer können alternativ auch als Blechdach ausgebildet werden.
 - Dachgauben u.ä., Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 36° zulässig. Negative Gauben (Dachschritte) sind unzulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel u.ä.) darf max. 1/3 der Dachlänge betragen. Zwerchhäuser sind zulässig.
 - Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,30 m² nicht überschreiten. Die Breite der Dachflächenfenster beträgt max. 0,80 m.
 - Der Kniestock ist bei „II“ auf max. 0,25 m festgesetzt. Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.
 - Gebäudehöhen:**
 - Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,60 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen. Die Oberkante der Rohdecke des Garagenbodens darf nicht mehr als 0,25 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen.
 - Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude (bei Sattel- und Walmdach), gemessen am Schnitt aufstehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße, beträgt im Mittel bei „I+D“ max. 4,70 m, bei „II“ max. 6,60 m. Bei Putzdächern beträgt die untere traufseitige Wandhöhe max. 6,00 m.
 - Geländeveränderungen:**
 - Wohnungen im Kellergeschoss sind unzulässig. Zur Errichtung baulicher Anlagen ist das vorhandene Geländeniveau (natürliches Geländeniveau bzw. im Zuge der Erschließungsmaßnahmen neu definiertes Geländeniveau) auf das Niveau der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße aufzuführen. Privatgrundstücke sind zu den hinteren Grundstücksrändern hin (Sickermulden) auf das Ursprungsgelände abzuböschern. Es ist maximal ein Böschungswinkel von 1:2 zulässig. An seitlichen Grundstücken dürfen Anschüttungen übergangsweise auf noch un bebauten Grundstücken abgeköschert werden. Stützmauern sind unzulässig.
 - Zufahrten und Einfriedungen:**
 - Als Einfriedungen sind nur sockellose Holz- und Metallzäune oder Strauchhecken von 1,0 m Höhe zulässig, gemessen von Oberkante Straßenbegrenzungslinie. Industriezäune sind nicht zulässig. Zwischen privaten Baugrundstücken sind hinterpflanzte, sockellose Maschendrahtzäune von max. 1,0 m Höhe zulässig.
 - Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).
 - Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.
 - Mülltonnenboxen sind in die Einfriedungen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzupflanzen. Im Vorgartenbereich sind frei stehende Mülltonnenboxen unzulässig.
 - Immissionsschutz:**
 - An den Baukörpern der geplanten Gebäude, an welchen in der Grafik in der Anlage 2.2 der schalltechnischen Untersuchung 3890.2/2011-AS vom 11.01.2011 Fassaden mit einer Überschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte für Verkehrslärm tags der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 ausgewiesen sind, sind zur Nachtzeit schutzbedürftige Räume (z.B. Wohn- und Aufenthaltsräume, Wohnküchen o.ä.) nach denjenigen Fassadenseiten zu orientieren, an welchen keine Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt.
 - An den Baukörpern der geplanten Gebäude, an welchen in der Grafik in der Anlage 2.2 der schalltechnischen Untersuchung 3890.2/2011-AS vom 11.01.2011 Fassaden mit einer Überschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte für Verkehrslärm nachts der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 ausgewiesen sind, sind zur Nachtzeit schutzbedürftige Räume (z.B. Schlafräume) nach denjenigen Fassadenseiten zu orientieren, an welchen keine Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt. Als Schlafräume gelten auch Kinderzimmer.

- Wo eine Grundriss- und Wohnraumorientierung nach Ausschöpfung von planerischen Möglichkeiten nicht in jedem Fall realisierbar ist, sind für Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzvorbauten, Schallschutzfenster) vorzusehen, deren Wirksamkeit bzw. Dimensionierung im Baugenehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren entsprechend der DIN 4109/11.89 „Schallschutz im Hochbau“ nachzuweisen ist. Dabei sind die Gebäude „Haus 1“ und „Haus 4“ dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 zuzuordnen, „Haus 2“ und „Haus 3“ dem Lärmpegelbereich IV, die Gebäude „Haus 5-8“, „Haus 16-20“ dem Lärmpegelbereich II, die Gebäude „Haus 9-15“ dem Lärmpegelbereich I. Die Anforderungen an den Schallschutz in der Fluglärmschutzzone Ca bzw. Ci (teilweise) sind zusätzlich zu beachten.
 - Um beim Einbau von Schallschutzfenstern eine Belüftbarkeit der Räume zu gewährleisten, können offene Fenster an Fassadenseiten ohne Überschreitung der Orientierungswerte Verkehrslärm vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, so sind mechanische Belüftungseinrichtungen (z.B. Schallgedämmflügel) vorzusehen. Als Alternative sind kontrollierte Wohnraumlüftungen einzubauen.
 - Werden Schallschutzvorbauten (Wintergärten, verglaste Balkone) vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass diese nicht als Aufenthalts- und Schlafräume genutzt werden können. Eine Nutzung dieser Vorbauten als Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO ist jedoch an solchen Fassaden möglich, an welchen nur der Orientierungswert für den Nachtretraum überschritten ist.
 - Niederschlagswasserversickerung:**
 - Aufgrund des vorherrschenden hohen Grundwasserstandes ist nur eine Versickerung über bewachsene Mulden möglich. Daher sind sowohl für die privaten als auch die öffentlichen Flächen Mulden zur Versickerung des anfallenden Regenwassers vorzusehen.
Bei der Errichtung der Mulden sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich ist unbedingt zu berücksichtigen, dass der anstehende bis zu 1,0 m mächtige Mutterboden bis zum Niveau von ca.358,50 m üNN (Niveau des anstehenden sandig, kiesigen Bodens) gegen einen kiesig, sandigen Boden auszutauschen ist, um eine entsprechende Versickerungsleistung zu erhalten.
 - Die Versickerung ist über bewachsene flache Versickerungsmulden vorzusehen. Die Tiefe der Mulden beträgt im Mittel ca. 0,30 m. Die Nutztiefe für die Versickerung auf öffentlichen Flächen beträgt 0,25 m, die Böschungseignung 1:2. Für den privaten Bereich sind Mulden mit 0,20 m Stauteufe und einer Böschungseignung von 1:1,5 vorzusehen. Stauteufen bis 0,30 m sind möglich. Die Geländehöhen der geplanten Versickerungsmulden sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich müssen mindestens auf der Höhe 359,58müNN angelegt werden. Ferner ist die Versickerung über einen mindestens 20 cm mächtigen bewachsenen Oberboden (Rasenanschlag, keine Bodendeckerpflanzen) zu gewährleisten.
 - Die Bemessung der Versickerungsflächen für Privatgrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen ist dem Entwässerungskonzept der Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH, Pfaffenhofen, vom 09.07.2010 zu entnehmen (siehe Anhang).
-
- | Befestigte Fläche im Grundstück (Summe Dachflächen, Hofflächen) | erforderliches Muldenvolumen | Flächenbedarf für die Versickerungsmulde bei einer mittleren Tiefe von 0,20m und einer Böschungseignung von 1:1,5 |
|---|------------------------------|---|
| [m ²] | [m ³] | [m ²] |
| 200 | 4,5 | 25 |
| 225 | 5,0 | 27 |
| 250 | 5,7 | 30 |
| 275 | 6,3 | 33 |
| 300 | 6,7 | 35 |
- GRÜNRÜNDUNG**
 - Gehölzarten im Geltungsbereich der Planung sind nach der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend. Artenlisten siehe 3.11.
 - Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen des Planungsgebietes ist in dieser Weise zu erhalten, artenspezifisch zu pflegen und bei Abgang der Arten artenspezifisch nachzupflanzen.
 - Die unbefestigten Flächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze für Kfz angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Artenlisten siehe 3.11.
 - Auf den Privatgrundstücken sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbau (oder Obstbaum) heimischer Art zu stehen kommt. In den Vorgartenzonen ist pro Parzelle ein Hausbaum 2. Ordnung zu pflanzen. Artenlisten siehe 3.11.
 - Ortsrandeigrünung auf öffentlichem Grund
Am nördlichen und südlichen Rand des Planungsgebietes wird ein 5,0 m breiter Gehölzstreifen (Abpflanzung aus Bäumen und Sträuchern 1. Ordnung) als Ortsrandeigrünung ausgebildet. Der westliche Ortsrand wird als 6,0 m breiter Gehölzstreifen (Abpflanzung aus Bäumen und Sträuchern 2. Ordnung) ausgebildet. Artenlisten siehe 3.11.
 - Für die Gestaltung des öffentlichen Straßenangers sind Bäume 1. Ordnung zu verwenden. Artenlisten siehe 3.11.

- Spielplatz
- Der Spielplatz ist für Kinder bis 12 Jahren anzulegen. Die Mindestgröße beträgt 200 m². Ausstattung gem. DIN EN 1176 und DIN 18034.
- Die öffentlichen Stellplätze im Straßenanger sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).
- Die festgesetzte Eingrünung auf Privatgrund ist spätestens bis zur Bauvollendung in vollem Umfang zu verwirklichen, anzulegen, zu pflegen und bei Abgang der Arten zu ersetzen.
- Den Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan (Lageplan) gem. § 1 Bauvorschriftenverordnung BauVorV beizufügen.
- Artenlisten (Auswahl)
- Bäume:**
- Bäume 1. Ordnung (Großbäume)**
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Betula pendula - Birke
 - Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Quercus robur - Stiel-Eiche
- Bäume 2. Ordnung (Mittelgroße Bäume)**
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Malus silvestris - Holzapfel
 - Prunus avium - Vogel-Kirsche
 - Sorbus aria - Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Obstgehölze als Halb- und Hochstamm
- Mindestpflanzqualität:
 - öffentliches Grün / Straßenraum: H, 3xv, SIU 16-18cm
 - öffentliches Grün Ortsrand: H, 3xv, SIU 12-14cm
 - privates Grün Hausgarten: H, 3xv, SIU 12-14cm
- Straucher:**
 - Amelanchier ovalis - Echte Felsenbirne
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea - Roter Hartrieel
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Luquomyrus europaeus - Pfaffenröhren
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehdorn
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
 - Obststräucher
- Mindestpflanzqualität: Str. v. 60-100cm

- C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - /× aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - bauliche Anlagen
 - 196 Flurstücksnummern
 - 4 Parzellennummer
 - S Erschließungsstraße
 - Gestaltungsempfehlungen:
Gestaltungsempfehlungen dienen dazu den Charakter des Baugebietes zu verstärken und die Vorstellungen der Gemeinde Ernsgraden in baugestalterischer Hinsicht darzulegen. Gestaltungsempfehlungen besitzen keine verbindliche Wirkung.
 - Glänzendes oder glänzend eloxiertes Material für Fenster, Türen und Tore sind möglichst zu vermeiden. Putzflächen sollten weiß oder hell farbig gestrichen werden, eine kräftige Farbgebung sollte auf untergeordnete Bauteile wie Fenster oder Türen beschränkt bleiben.
 - Glasflächen von Fenstern sollten ggf. durch Sprossen und Streben in stehende Rechtecke gegliedert werden. Querformatige, ungegliederte Fensterflächen sollten vermieden werden und Größe und Form der Fenster auf die Proportionen und die Gliederung der Fassade abgestimmt sein.
 - Balkone sind möglichst als vor die Fassade gestellte Holz- oder Metallkonstruktionen auszuführen. Von gemauerten oder geputzten Balkonen sollte abgesehen werden.
 - Dachflächenfenster sollten sparsam und in kleinen Formaten eingesetzt werden. Auf die bauliche Gestaltung der Dachflächen sollte besonderer Wert gelegt werden, da sie wesentlich zum Erscheinungsbild eines Quartiers beitragen.
 - Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
 - Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 - Bei der Errichtung einer Hausdränage ist darauf zu achten, dass am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden darf.
 - Die Niederschlagswasserfreisetzeverordnung (Verordnung über die erlaubnisiessfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadhlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sind in den jeweils aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.
 - Beidseits des inneren Lohgrabens ist ein Uferstreifen von je 5,0 m von jeder Bebauung und Auffüllung frei zu halten.

- Sollten im Bereich des Planungswegs Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Verdacht auf Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein, werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
 - Keller sind wasserdicht auszuführen und Heizölböher gegen Auftrieb zu sichern. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Grundwasserabsenkungen erforderlich; diese sind im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.
 - Die baulichen Anlagen werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der E.ON Bayern AG angeschlossen. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Hecken integriert, d.h. auf Privatgrund gesetzt.
 - Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen oder in a. P.- Hausanschlusskästen im Keller, an der der Straßenseite zugewandten Hauswand unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.
 - Das Baugelände liegt in der Lärmschutzzone Ca des Flugplatzes Ingolstadt / Maching. Die Errichtung von Bauwerken und das Anpflanzen von Bäumen in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Ziff. 2a genannten Begrenzungen jedoch nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd – ASI München - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§12 Abs. 3 Ziff. 2a LuftVG). Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrtdienste (i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG) bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 2a LuftVG bei Überschreiten der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd – ASI München - Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG). Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm / Stadt Ingolstadt auf.
 - Der überplante Bereich nördlich der Bahnlinie Ingolstadt-Regensburg liegt gemäß Regionalplan Ingolstadt innerhalb der Lärmschutzzone Ca. Entsprechend Regionalplan B XII 5.2.1 ist dieser Bereich unter Nr. 49 Mittergret West enthalten, für den eine Abweichung von den Nutzungskriterien zulässig ist.
 - Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.
 - Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- D. VERFAHRENSVERMERKE**
- Änderungsbeschluss am
 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden (gemäß §§ 3 Abs.1 u. 4 Abs.1 BauGB) vom bis
 - Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden (gemäß §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB) vom bis
 - Satzungsbeschluss am
 - Ausfertigung
 - Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.
- Ernsgraden, den (1. Bürgermeister)
- Ernsgraden, den (1. Bürgermeister)
- Hinweis:
Die ortsübliche Bekanntmachung (Verfahrensvermerke Nr. 3 und 4) erfolgte durch Anschlag der Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Ernsgraden und der Stadt Geisenfeld sowie der Auslegung des Planentwurfs in der Verwaltung der Gemeinde Ernsgraden und im Rathaus Geisenfeld. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Verfahrensvermerk Nr. 5) erfolgte ebenfalls durch Anschlag an den genannten Amtstafeln.
- PLANUNG:
SCHWARZ ARCHITECTEN STADTPLANER
- HOLZSTR. 47
80469 MÜNCHEN
- TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4800 1936
E-MAIL: info@schwarzarchitekten.com.de



GEMEINDE ERNSGADEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

„MITTERGRET II – 1. ÄNDERUNG“

FASSUNG VOM: 12.01.2011

ZEICHNUNGSMASSSTAB:
 ÜBERSICHTSPLAN (AUSZUG AUS FNP) M 1/5.000
 LAGEPLAN M 1/1.000
 PLANGRUNDLAGEN:
 DIGITALE FLURKARTEN M 1/1.000
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1/5.000

PLANUNG:
 SCHWARZ ARCHITECTEN STADTPLANER

HOLZSTR. 47
80469 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4800 1936
E-MAIL: info@schwarzarchitekten.com.de